

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Mai 1963	Nummer 51
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	25. 4. 1963	RdErl. d. Innenministers Laufbahnverordnung; hier: Vorläufiges Verzeichnis der anerkannten Höheren Lehranstalten für Gartenbau	714
20323	23. 4. 1963	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Landesbeamten gesetzes; hier: Berücksichtigung von Studienzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 124 LBG	714
20531	25. 4. 1963	RdErl. d. Innerministers Richtlinien für die Durchführung von Alarmfahndungen im Lande Nordrhein-Westfalen	714
21260 7831	29. 4. 1963	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erkrankungen an Maul- und Klauenseuche beim Menschen	716
21703	22. 4. 1963	RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Kosten der Jugendhilfe	717
2378	29. 4. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bürgschaften im Wohnungsbau; hier: Erklärung der Gemeinden betr. Vorkaufsrecht nach den §§ 24 bis 26 des Bundesbaugesetzes	717
71312	28. 4. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; Kennzeichnung von Fahrzeugbehältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere verflüssigte Gase nach § 4 Abs. 2 der Druckgasverordnung; hier: 1. Änderung	719

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	719
Innenminister	
26. 4. 1963 RdErl. — Ausländerwesen; Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis nach § 9 Abs. 2 Buchstabe d des Paßgesetzes	719
Arbeits- und Sozialminister	
23. 4. 1963 RdErl. — Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 ff. BSHG; hier: Anerkennung von Einrichtungen als geeignet im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AG—BSHG	719
24. 4. 1963 Bek. — Azetylenverordnung; hier: Zulassungen von Azetylenentwicklern, Wasservorlagen und Sicherheitsventilen	720

I.

203016

Laufbahnverordnung;
hier: Vorläufiges Verzeichnis der anerkannten Höheren Lehranstalten für Gartenbau

RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1963 —
 III A 4 — 908 I.63

Hiermit gebe ich die Höheren Lehranstalten für Gartenbau bekannt, deren Abschlußzeugnisse als Vorbildungsnachweis für die Übernahme in den gehobenen gartenbaulichen Dienst der Gemeinden (GV) nach §§ 41, 48 der Laufbahnverordnung (LVO) v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269 SGV. NW. 20301) anerkannt werden:

1. Staatl. Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau, Weihenstephan bei München (sechssemestrig ab SS 1959)
2. Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim/Rheingau (sechssemestrig ab SS 1960)
3. Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau, Berlin-Dahlem (sechssemestrig ab SS 1959)
4. Höhere Gartenbauschule (Höh. Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau), Osnabrück (sechssemestrig ab WS 1960).

Anderungen werden bekanntgegeben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1963 S. 714.

20323

Durchführung des Landesbeamten gesetzes;
hier: Berücksichtigung von Studienzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 124 LBG

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 4. 1963 —
 B 3026 — 7177:IV/63

Für die Berücksichtigung von Studienzeiten gebe ich folgende Hinweise:

1. Erfolgreicher Abschluß der Vorbildung (RL 4.1 Nr. 1 zu § 124 LBG).

Die für die Wahrnehmung des Amtes geforderte Vorbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfung (Staats- oder Hochschulprüfung) im Sinne des § 124 Satz 1 Nr. 1 LBG bestanden worden ist. Es muß sich um eine in einer Prüfungsordnung des Staates oder der Hochschule festgelegte Abschlußprüfung handeln. Dabei ist es unerheblich, welche von mehreren möglichen Prüfungen abgelegt worden ist. Prüfung in diesem Sinne ist nicht nur die nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen geforderte Prüfung, sondern z. B. auch die Promotion.

2. Geforderte Vorbildung (RL 4.1 Nr. 2 zu § 124 LBG).

Zeiten nach § 124 Satz 1 LBG können nur berücksichtigt werden, wenn die Vorbildung für die Wahrnehmung des dem Beamten übertragenen Amtes gefordert worden ist. Ob eine und welche Vorbildung gefordert worden ist, ergibt sich im allgemeinen aus den Laufbahnvorschriften. Wird für die Laufbahn, der das Amt angehört, ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder die Abschlußprüfung einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule oder Höheren Fachschule gefordert, so kann die Zeit des Studiums oder des Besuchs dieser Schulen auch bei „anderen Bewerbern“ als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn sie in ein solches Amt berufen werden und die Vorbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Maßgebend ist die im Zeitpunkt der Anstellung des anderen Bewerbers für Laufbahnbeamte geforderte Vorbildung. Für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst ist bis zum 31. 8. 1954 das Studium der Rechtswissenschaften (privates und öffentliches Recht) gefordert worden; ab 1. 9. 1954 ist gefor-

derte Vorbildung auch das Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (vgl. § 20 Abs. 2 LBG 1954).

Wird für ein Amt eine spezielle Vorbildung gefordert und hat der Beamte diese spezielle Vorbildung erfolgreich abgeschlossen, so kann die Zeit des geforderten Studiums oder des Besuchs einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule oder Höheren Fachschule als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1963 S. 714.

20531

Richtlinien
für die Durchführung von Alarmfahndungen
im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1963 —
 IV C 4 — 6420:00

Alarmfahndungen werden in besonderen Fällen zur Festnahme von Personen oder zum Auffinden von Sachen erforderlich. Sie werden ausgelöst, um alle verfügbaren Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei sowie anderer Dienststellen und Organisationen unter fachlicher Leitung der Kriminalpolizei zu überörtlicher Fahndung schnell und planmäßig einzusetzen. Diese Fahndungsaktionen bedürfen umfassender und gründlicher Vorbereitung.

Folgende Maßnahmen sind in Alarmfahndungsplänen festzulegen:

Systematische Zusammenstellung der wichtigsten Fahndungsaktionen,

Aufstellung eines Alarmfahndungskalenders, Durchführung der Fahndung und Einsatz der Kräfte, Alarmierung, Zusammenziehung und Bereitstellung der Polizeibeamten unter Verwendung der örtlichen Alarmvorschrift.

Die Alarmfahndungspläne der Kreispolizeibehörden sind stets auf dem neuesten Stand zu halten.

1 Voraussetzung für die Auslösung einer Alarmfahndung

1.1 Unabdingbare Voraussetzung für eine Alarmfahndung sind geeignete und ausreichende Anhaltspunkte für eine gezielte Fahndung (z. B. markante Personen- oder Sachbeschreibung, persönliche Gepflogenheiten, Beschreibung benutzer Kraftfahrzeuge oder Bevorzugung bestimmter Kfz-Typen, Fluchtrichtung).

1.2 Vor Auslösung einer Alarmfahndung ist unter Anlegung des strengsten Maßstabes zu prüfen, ob das Fahndungsziel nicht auch mit einer sonst üblichen Fahndungsaktion erreicht werden kann.

1.3 In der Regel wird sich eine Alarmfahndung auf folgende Fälle beschränken:

Staatsschutzdelikte von besonderer Bedeutung, Attentate und schwere Fälle von Sabotage, Menschenraub, erpresserischer Kindesraub, schwerer Raub und Plünderung von besonderen Ausmaßen, sonstige besonders schwere Verbrechen, Entweichen gefährlicher Verbrecher und Massenflucht von Gefangenen.

Bei einer über den Bereich eines Bundeslandes hinausgehenden Alarmfahndung sind diese Fälle zwingende Voraussetzung.

2 Fahndungsräume

2.1 Bezirksalarmfahndung

Der Fahndungsräume umfaßt mehrere Kreispolizeibezirke derselben Landespolizeibehörde oder benachbarter Landespolizeibehörden; einen Landespolizeibezirk oder mehrere Landespolizeibezirke sowie zusätzlich einzelne Kreispolizeibezirke benachbarter Landespolizeibehörden.

Kennwort:

„Bezirksalarmfahndung für . . .“

(z. B. LPB Düsseldorf und KPB Köln).

2.2 Landesalarmfahndung

Der Fahndungsraum umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen

Kennwort:

„Landesalarmfahndung NW“.

2.3 Diese Fahndungsräume können erweitert werden durch:

Anschlußfahndung

— Bei Bezirks- oder Landesalarmfahndung können in den Fahndungsraum benachbarte Kreise oder Bezirke angrenzender Bundesländer einbezogen werden —

Länderalarmfahndung

— Bei Länderalarmfahndung können ein Bundesland oder mehrere Bundesländer in den Fahndungsraum einbezogen werden —

Bundesalarmfahndung

— Der Fahndungsraum umfaßt alle Länder des Bundesgebietes —

3 Träger der Alarmfahndung und Fahndungskräfte

3.1 Träger der Alarmfahndung sind

die Kreispolizeibehörden,
die Bahnpolizei und der Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn,
der Zollgrenzdienst,
der Bundesgrenzschutz — Grenzschutzeinzel-dienst —.

3.2 Kräfte der Alarmfahndung sind die Bediensteten der Alarmfahndungsträger.

Zusätzliche polizeiliche Kräfte sind

die Verkehrsüberwachungsbereitschaften bei den Landespolizeibehörden für das Bundesfernstraßen-netz;

die Abteilungen der Bereitschaftspolizei, deren Einsatz gemäß § 5 des Gesetzes über die Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1951 (GS. NW. S. 147; SGV. NW. 205) beantragt werden kann;

die Bediensteten des Landeskriminalamtes (LKA) für den Alarmfahndungsträger Kreispolizeibehörde Düsseldorf.

Kräfte der Militärpolizei können außerdem auf Grund örtlicher Vereinbarungen herangezogen werden.

Die Mitwirkung der Bundeswehr bleibt auf Fälle beschränkt, in denen nach Objekten der Bundeswehr gefahndet wird.

Sonstige öffentliche und private Einrichtungen sind entsprechend örtlicher Gegebenheiten dem Fahndungszweck nutzbar zu machen. Diese Hilfskräfte sollten dabei tunlichst im Rahmen und in Ausübung ihrer Berufstätigkeit oder ihrer besonderen Interessen herangezogen werden.

4 Aufgaben der Alarmfahndungsträger

4.1 Bei einer Alarmfahndung werden im Fahndungsraum stets alle für diesen Zweck geplanten Fahndungsmaßnahmen vollzogen und alle verfügbaren Kräfte eingesetzt.

Die Kreispolizeibehörden haben sicherzustellen, daß neben den örtlichen Dienststellen der anderen Alarmfahndungsträger auch deren Zentralstellen — Bundesbahndirektionen, Oberfinanzdirektionen, Grenzschutzdirektion Koblenz — in den Alarmfahndungsplan aufgenommen werden.

4.2 Die Fahndungsmaßnahmen ergeben sich aus den allgemeinen Erfahrungen der Einzelfahndung unter zusätzlicher Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse

und der Tatsache, daß ein größeres Kräfteaufgebot zur Verfügung steht.

Im einzelnen können zum Zweck der Personenüberprüfung vorgesehen werden:

4.21 Fahndung im Straßen-, Wasserstraßen- und Luftverkehr;

4.22 Fahndung im Betrieb der Bundesbahn;

4.23 Fahndung

an Orten, die als Anziehungspunkte für gesuchte Personen bekannt sind,
in sonstigen Verstecken und Unterschlupfmöglichkeiten,
auf Fluchtwegen im Zollgrenzbezirk.

4.3 Alle Fahndungsmaßnahmen — auch die von Bahnpolizei und Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn, Zollgrenz- und Grenzschutzeinzel-dienst — müssen unter genauer Ortsangabe aus dem Alarmfahndungsplan ersichtlich sein, der somit dem Fahndungsleiter ein klares Bild über das Fahndungsnetz gibt.

Ebenso muß auch der Kräftebedarf, einschl. Reserve und Ablösung, bei den einzelnen Fahndungsmaßnahmen eingeplant sein. Es genügt die Angabe der Zahl der Kräfte und der Dienststelle, die sie zu stellen hat.

4.4 Die Fahndungsmaßnahmen der Polizei sind sorgfältig mit denen anderer Alarmfahndungsträger abzustimmen. Es ist besonders darauf zu achten, daß an den sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsgrenzen keine Lücken entstehen. Die Alarmfahndungspläne benachbarter Kreispolizeibehörden sind untereinander abzustimmen.

5 Anordnung oder Ausweitung (Mitfahndungsersuchen) der Alarmfahndung

5.1 Bezirksalarmfahndung durch

die Kreispolizeibehörden,

die Landespolizeibehörden,

das LKA

auf Antrag einer Landespolizeibehörde für den Bezirk mehrerer Landespolizeibehörden
oder

auf Antrag einer Kreispolizeibehörde für den Bezirk mehrerer Kreispolizeibehörden in verschiedenen Landespolizeibezirken.

5.2 Landesalarmfahndung durch

das LKA

5.3 Die Alarmfahndung kann auf die Gebiete anderer Bundesländer ausgeweitet werden zur

5.31 Anschlußfahndung

durch Mitfahndungsersuchen angrenzender Behörden untereinander mit gleichzeitiger Unterrichtung der zuständigen Landeskriminalämter (LKA)

5.32 Länderalarmfahndung und Bundesalarmfahndung durch Ersuchen der LKA.

In Fällen, in denen das Bundeskriminalamt (BKA) sachbearbeitende Stelle ist, und bei Interpol-Fahndungen kann es Fahndungsersuchen wie ein LKA stellen.

6 Auslösung der Alarmfahndung

6.1 Die Alarmfahndung wird durch die anordnende oder eine von ihr beauftragte Polizeibehörde ausgelöst. Schnellste Fernmeldemittel (Blitz-FS oder -FT, Blitzgespräche usw.) sind hierfür einzusetzen.

6.2 Die Auslösungsmitteilung muß enthalten:

Empfängerkreis,

alle Alarmfahndungsträger (vgl. 3.1),

nachrichtlich zu informierende Stellen:

vorgesetzte Dienststellen, die zuständige Krimi-nahauptstelle (KHSt),

- LKA, Zentralstellen der anderen Alarmfahndungssträger (vgl. 4.1); zusätzlich bei Landesalarmfahndung alle übrigen LKA und das BKA;
- Kennwort (vgl. 2);
Sachverhalt in Stichworten;
ausreichende Beschreibung der gesuchten Person, des Fluchtmittels und des gesuchten Gegenstandes;
besondere Hinweise auf das Verhalten des Gesuchten (vermutete Fluchtrichtung, Schußwaffen usw.);
Maßnahmen, die bei Ergreifen zu treffen sind;
Fahndungsleitung, ihr Standort und ihre Nachrichtenverbindungen
- 6.3 Als Sofortmaßnahme sind alle verfügbaren Kräfte der Schutz- und Kriminalpolizei einzusetzen.
- 6.4 Gleichzeitig sind unter Verwendung der gemäß RdErl. v. 12. 4. 1962 (n. v.) IV C 2 — I — 6700 (SMBL. NW. 2053) aufgestellten Alarmvorschrift die vorgesehenen Kräfte zu alarmieren, über die Fahndungsaufgabe zu unterrichten und nach den Alarmfahndungsplänen (vgl. 4.3) zum Einsatz zu bringen.
- 6.5 Bei Anschluß-, Länderalarm- und Bundesalarmfahndung sind in dem Ersuchen, das die Auslösungsmitteilung (vgl. 6.2) ersetzt, anzugeben:
Empfängerkreis,
— die um Mitfahndung zu ersuchenden Dienststellen der benachbarten Kreise und Bezirke des angrenzenden Bundeslandes oder die LKA —
— nachrichtlich die eigenen vorgesetzten Dienststellen, die zuständige KHSt, das LKA, die anderen Alarmfahndungssträger, deren Zentralstellen sowie die betroffenen benachbarten LKA; bei Länderalarmfahndung zusätzlich die nichtersuchten LKA und das BKA —;
- Kennwort der eigenen Alarmfahndung;
Sachverhalt in Stichworten;
ausreichende Beschreibung der gesuchten Person, des Fluchtmittels und des gesuchten Gegenstandes;
besondere Hinweise auf das Verhalten des Gesuchten (vermutete Fluchtrichtung, Schußwaffen usw.);
Maßnahmen, die bei Ergreifen zu treffen sind;
Art der erbetenen Mitfahndung;
Fahndungsleitung, ihr Standort und ihre Nachrichtenverbindungen.
- 6.6 Werden Kreispolizeibehörden des Landes NW von Polizeidienststellen benachbarter Bundesländer oder wird das LKA von einem benachbarten LKA ersucht, so sind entsprechend dem Mitfahndungsersuchen im Rahmen der eigenen Alarmfahndungspläne unverzüglich diejenigen Maßnahmen einzuleiten, die erforderlich und möglich sind. Der ersuchenden Dienststelle ist das Veranlaßte mitzuteilen.
Von diesen Alarmfahndungsmaßnahmen hat die ersuchte Polizeibehörde des Landes NW unverzüglich die zuständige KHSt, das LKA, den zuständigen Regierungspräsidenten und den Innenminister zu unterrichten.
- 7 Alarmfahndungskalender**
Die für eine schnelle Auslösung und den planmäßigen Ablauf der Alarmfahndung erforderlichen organisatorischen Maßnahmen sind in dem Alarmfahndungskalender zu verzeichnen. Er ist Teil des Alarmfahndungsplanes und muß stets auf dem neuesten Stand gehalten werden.
Folgende Unterlagen sollen darin enthalten sein:
- 7.1 Bezeichnung, Verteilung, Anschriften und Telefonnummern der Fahndungskräfte, deren Dienststellen sowie die zu benachrichtigenden Dienststellen;
- 7.2 Bereitstellung vorgesehener Fahrzeuge und deren Verwendungszweck;
- 7.3 Bereitstellung von Fernmeldemitteln;
- 7.4 Bereitstellung von Sperrmitteln und sonstigem Gerät;
- 7.5 Sicherstellung der laufenden Unterrichtung der eingesetzten Kräfte über neu bekanntgewordene Fahndungshinweise;
- 7.6 Festlegung des Meldeweges von und zur Fahndungsleitung;
- 7.7 Bereitsstellung von Reservekräften und Regelung der Ablösung.
- 8 Fahndungsleitung**
Diese Aufgabe obliegt
bei Bezirksalarmfahndung der den Fahndungsalarm auslösenden Polizeibehörde bis zur Übernahme der Fahndungsleitung durch die zuständige zur KHSt bestimmte Kreispolizeibehörde oder durch das LKA (s. 5.1);
bei Landesalarmfahndung dem LKA;
bei Länder- und Bundesalarmfahndung dem ersuchenden LKA bzw. dem BKA.
- 9 Dauer der Alarmfahndung**
Der erhebliche personelle und materielle Aufwand einer Alarmfahndung zwingt zu einer zeitlichen Beschränkung auf das unbedingt notwendige Maß.
Fahndungsdauer und Fahndungsraum sind der jeweiligen Lage und Entwicklung anzupassen. Entbehrliech gewordene Maßnahmen sind aufzuheben und freigegebene Kräfte aus dem Einsatz zu entlassen.
Die Alarmfahndung wird von der Polizeibehörde, die sie ausgelöst hat, durch SSD-FS beendet.

— MBl. NW. 1963 S. 714.

21260

7831

Erkrankungen an Maul- und Klauenseuche beim Menschen

Gem. RdErl. d. Innenministers — VI B 2 — 27.24 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 2160 — Tgb.-Nr. 706 62 v. 29. 4. 1963

Das Virus der Maul- und Klauenseuche kann auch auf den Menschen übertragen werden. Wegen des verhältnismäßig seltenen Vorkommens ist die Krankheit nicht meldepflichtig im Sinne des § 3 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012).

Das Krankheitsbild ist uncharakteristisch, so daß zur Sicherung der Diagnose in der Regel das Ergebnis der Laboratoriumsuntersuchungen notwendig ist.

Die Untersuchungen zur Feststellung und zur Typendifferenzierung aus Anlaß einer Ansteckung des Menschen mit dem Erreger der Maul- und Klauenseuche können zur Zeit vorgenommen werden:

- In der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen, Waldhäuser Höhe,
- in der MKS-Station der Farbenfabriken der Bayer AG, Köln-Nippes, Ossendorferstr. 1 a,
- in den Behring-Werken AG in Marburg (Lahn).

Die Untersuchungen werden kostenfrei durchgeführt.

Bei der Entnahme von Untersuchungsmaterial ist wie folgt zu verfahren:

- Zum Erregernachweis sind die Epitheldecken der Haut- und Schleimhautblasen von Händen, Füßen oder der Mundhöhle mit geeigneten Instrumenten steril zu entnehmen und in einem Röhrchen oder Fläschchen mit Konservierungsflüssigkeit einzusenden. Die Konservierungsflüssigkeit besteht aus gleichen Teilen Glycerin und m Phosphatpuffer pH 7,64 nach Sörensen:

15	$\text{Na}_2\text{HPO}_4 + 2 \text{ H}_2\text{O}$	10,7
	KH_2PO_4	0,98
	Aqua dest ad	1000,0

Nach dieser Vorschrift kann die Flüssigkeit in jedem Laboratorium leicht und schnell hergestellt werden.

2. Der Nachweis von spezifischen MKS-Antikörpern im Patientenserum gelingt vom 7.—10. Tage post infect. an. Für die Untersuchung sind 10 ccm Venenblut, unkonserviert, einzusenden.

Die beamteten Tierärzte haben alle frischen, ihnen zur Kenntnis kommenden angeblichen Fälle von Erkrankungen an Maul- und Klauenseuche bei Menschen dem zuständigen Gesundheitsamt umgehend mitzuteilen.

Die RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1956 (n. v.) — VI B 2 — 27.24 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 8. 1956 (SMBI. NW. 7831) werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —,
— Veterinärämter —.

— MBI. NW. 1963 S. 716.

21703

Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe;
hier: Kosten der Jugendhilfe

RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 22. 4. 1963 — IV A 2 — 5125

1. Zur Beseitigung von Zweifeln hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mitgeteilt, daß diejenigen Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe, die früher als Fürsorgekosten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz, §§ 7 ff., § 21 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 28. April 1955 zu 80 v. H. vom Bund zu tragen waren, auch weiterhin im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnungsfähig sind.

2. Die Einnahmen und Ausgaben der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe sind von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Anlehnung an Nr. 2.1 des Bezugserlasses in ihren Haushaltsplänen unter Abschnitt 45 getrennt zu veranschlagen und in den Sachbüchern getrennt zu buchen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß bei diesen Buchungsstellen nur die mit dem Bund verrechnungsfähigen Aufwendungen nachgewiesen werden dürfen.

Für die Abrechnung mit dem Bund wird auf den Bezugserlaß hingewiesen.

3. Zur Vereinfachung und Erleichterung des Verfahrens bei der Feststellung der Zugewanderteneigenschaft wird auf den RdErl. v. 7. 8. 1959 (SMBI. NW. 21703) hingewiesen. Es wird empfohlen, den dem RdErl. beigefügten Feststellungsbogen über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Zugewanderten aus der SBZ gem. §§ 3 und 11 der Ersten DVO zum Ersten Überleitungsgesetz vom 27. 2. 1955 zu benutzen, um Prüfungen durch den Bundesrechnungshof oder durch die Aufsichtsbehörde zu erleichtern.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes NW.

Bezug: Gem. RdErl. v. 17. 8. 1962 — (SMBI. NW. 21703).

An die Regierungspräsidenten,

Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Gemeinden- und Gemeindeverbände
— Jugendämter —.

— MBI. NW. 1963 S. 717.

2378

Bürgschaften im Wohnungsbau;
hier: Erklärung der Gemeinden betr. Vorkaufsrecht
nach den §§ 24 bis 26 des Bundesbaugesetzes

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 4. 1963 — III B 3 — 4.910 — Nr. 1081/63

Nach Nr. 66 Abs. 1 Satz 2 WFB 1957 i. d. F. v. 26. 3. 1963 (SMBI. NW. 2370) ist dem Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel eine Erklärung der Gemeinde des Bauortes betr. das Vorkaufsrecht nach den §§ 24 bis 26 des Bundesbaugesetzes beizufügen. Eine entsprechende Erklärung ist ab sofort auch den Bürgschaftsanträgen bei der Übersendung der Anträge durch die Bewilligungsbehörden gem. Nr. 14 Abs. 5 BürgB 1962 an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf beizufügen. Für diese Erklärung ist das in der Anlage beigegebene Muster zu verwenden.

Anlage

Die BürgB 1962 werden dementsprechend wie folgt geändert:

1. In Nr. 14 Abs. 5 BürgB 1962 wird Satz 2 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Zugleich mit dem Antrag hat sie eine Erklärung der Gemeinde, in welcher das Baugrundstück liegt, zu übersenden, daß kein Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 26 des Bundesbaugesetzes besteht bzw., daß bei Bestehen eines solchen Vorkaufsrechts dieses bei Verkaufsfällen nicht ausgeübt werden wird, die vor der Eintragung der zu verbürgenden Hypothek in das Grundbuch liegen.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Liegen die von der Bewilligungsbehörde zu prüfenden Voraussetzungen für die Übernahme einer Bürgschaft nicht vor, so erteilt sie dem Darlehnsnehmer und dem Darlehngeber unter Mitteilung der Gründe einen ablehnenden Bescheid.“

Bezug: RdErl. v. 18. 12. 1961 (SMBI. NW. 2378) und die diesem RdErl. als Anlage beiliegenden „Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden (BürgB 1962)“ v. 18. 12. 1961 (SMBI. NW. 2378).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände — als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und als vorprüfende Stellen für die Übernahme von Bürgschaften —,

Regierungspräsidenten in Aachen und Köln,

Landesbaubehörde Ruhr in Essen als Bewilligungsbehörde im Bergarbeiterwohnungsbau,

Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

Landesbaubehörde Ruhr in Essen,

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster als Wohnungsfürsorgebehörden,

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

B e s c h e i n i g u n g

bezüglich der Vorkaufsrechte nach §§ 24 ff. Bundesbaugesetz

Betr.: Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 4, vom

Bauherr:

Baugrundstück in:

Straße/Platz

Flur Parzelle(n)

.....

Die Gemeinde bestätigt hiermit, daß ein Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 26 des Bundesbaugesetzes an dem vorgenannten Baugrundstück für sie nicht besteht bzw. daß bei Bestehen eines solchen Vorkaufsrechts dieses bei Verkaufsfällen nicht ausgeübt werden wird, die vor der Eintragung der Hypothek zur Sicherung des zweistelligen zu verbürgenden Darlehns liegen.

....., den

(SIEGEL)

..... (Unterschrift)

71312

Druckgasverordnung

Kennzeichnung von Fahrzeugbehältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere verflüssigte Gase nach § 4 Abs. 2 der Druckgasverordnung;
hier: 1. Änderung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 4. 1963 —
 III A 2 — 8550 — (Nr. III 23/63)

In der Anlage zu meinem RdErl. v. 6. 9. 1962 (SMBL. NW. 71312) erhält die Gruppe 4 folgende Fassung:

„Gruppe 4 (nicht brennbare Halogen-Kohlenwasserstoffe)*)
 Dichlordinfluormethan
 Dichlortetrafluoräthan
 Monochlordinfluormethan *)
 Dichlormonofluormethan
 Monochlordinfluormonobrommethan“

*) (Beschluß des Deutschen Druckgasausschusses vom 2. April 1963 — DGA 256/63 —).

An die Regierungspräsidenten,
 Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen
 tätigen Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1963 S. 719.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Gerichtsassessor H. Schulte vom Verwaltungsgericht in Arnsberg zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

— MBl. NW. 1963 S. 719.

Innenminister

Ausländerwesen**Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis nach § 9 Abs. 2 Buchstabe d des Paßgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1963 —
 I C 3/13—43.37

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes bezeichnen die Ausländerbehörden Zusicherungen der Aufenthaltserlaub-

nis als „Einreisebewilligung“ oder als „Ermächtigung zur Erteilung eines Einreisesichtvermerks“. Diese oder ähnliche Bezeichnungen sind unzutreffend. Sie führen zu der irriegen Annahme, mit der Entscheidung der Ausländerbehörde sei bereits die Einreise genehmigt. Es ist festgestellt worden, daß sichtvermerkpflichtige Ausländer versucht haben, mit solchen Bescheinigungen ohne Sichtvermerk in das Bundesgebiet einzureisen und sich darauf befreien haben, die Bewilligung zur Einreise zu besitzen. Die deutschen Auslandsvertretungen können Sichtvermerksbewerber, die eine solche Bescheinigung besitzen und deren Sichtvermerksanträge abgelehnt werden, oft nur schwer verständlich machen, daß sie über die Sichtvermerksanträge entscheiden und berechtigt sind, die Anträge abzulehnen, obwohl die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis zugesichert hat.

Ich bitte, die „Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis“ nach § 9 Abs. 2 Buchst. d des Paßgesetzes stets als solche zu bezeichnen und die oben angeführten oder ähnliche Bezeichnungen nicht zu verwenden.

An die Regierungspräsidenten,
 Ausländerbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 719.

Arbeits- und Sozialminister**Eingliederungshilfe für Behinderte nach §§ 39 ff.
 BSHG;**

**hier: Anerkennung von Einrichtungen als geeignet
 im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AG-BSHG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 4. 1963 —
 IV A 2 — 5007

Die vorläufige Anerkennung der im Bezugserlaß genannten Anstalten, Heime und Einrichtungen wird bis zum 31. Dezember 1963 verlängert.

Bezug: RdErl. v. 21. 8. 1962 (MBl. NW. S. 1592).

An die Regierungspräsidenten,
 Landschaftsverbände,
 Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 719.

Azetylenverordnung;
hier: Zulassungen von Azetylenentwicklern, Wasservorlagen und Sicherheitsventilen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 4. 1963 — III A 2 - 8593

Nachstehend wird eine Zusammenstellung von Zulassungen veröffentlicht:

Lfd. Nr.	Zulassungs- Nr.	Entwickler		Wasservorlage		Sicherheitsventil		Hersteller	Schreiben des Deutschen Azetylen- ausschusses
		Kohlefüllung kg	Zugel. Wasser- vorlage, Zulassungs- Nr.	Zuläss. Druck in mm WS	Gasdurch- gang in m³/h	Zulassungs- Nr.	Abblas- leistung		
1	S 210 für weitere Größen	Hochdruck- Einfalt- Entwickler	1000 1500 oder 2000	—	—	—	—	Autogen- werk Sirius GmbH, Düsseldorf	25. 2. 1963 AZ. 19/63 (Zulassung)
2	S 231	Nieder- druck- Azetylen- Entwickler	5200	—	—	—	—	Knapsack- Griesheim AG, Knapsack b. Köln	25. 2. 1963 AZ. 11/63 (Zulassung)

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.